

Satzung

vom 19.04.2021

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rittersheim vom 01.08.2018

Der Gemeinderat Rittersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Abschnitt II wird wie folgt neu gefasst:

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa)	eine Einzelwahlgrabstätte	300,00 €
bb)	eine Doppelwahlgrabstätte	600,00 €
cc)	Je weitere Grabstätte	300,00 €
dd)	eine Urnengrabstätte	250,00 €
ee)	eine Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld	500,00 €

b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späterer Bestattung für jedes volle Jahr für

ba)	eine Einzelwahlgrabstätte	10,00 €
bb)	eine Doppelwahlgrabstätte	20,00 €
bc)	Je weitere Grabstätte	10,00 €
bd)	eine Urnengrabstätte	8,33 €
be)	eine Urnengrabstätte auf dem Baumgrabfeld	16,66 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rittersheim, 19.04.2021



(Ebert)

Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.